

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 91 (2013)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** Ratgeber AHV

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ratgeber AHV



**Unser Fachmann Djordje Rajic**  
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und  
dort insbesondere für die Bereiche  
AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

## Was eine Liegenschaftsübertragung für Ergänzungsleistungen bedeutet

Ich bin 67 Jahre alt und habe drei erwachsene Kinder. Alle haben eine eigene Familie. Meinen Lebensunterhalt finanziere ich mit meiner Rente in der Höhe von 2600 Franken. Ich habe eine Eigentumswohnung im Wert von 500 000 Franken. Die Resthypothek beträgt nur noch 240 000 Franken, sodass die laufende Wohnbelastung tief ist. Meine Frage ist: Kann ich diese Wohnung einer Tochter überschreiben, damit ich Ergänzungsleistungen beziehen kann?

**B**ei Ergänzungsleistungen hält sich die Vorstellung, dass ab einem bestimmten Vermögen oder bei Wohneigentum kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehe. Der Umstand, dass jemand Eigentümer einer Liegenschaft ist, schliesst das Recht auf Ergänzungsleistungen aber nicht unbedingt aus. Nehmen wir an, der Steuerwert einer

Inserat



## Ratlos bei Erektionsstörungen?

**Guter Rat muss nicht teuer sein!**  
**Informieren Sie sich**  
**mit dem kostenlosen Ratgeber**  
**der Mepha Pharma AG.**



Alle Mepha-Ratgeber sind unter [www.mepha.ch](http://www.mepha.ch) erhältlich.

Liegenschaft liege nach Abzug der Hypothekarschulden bei 240 000 Franken. Die Ergänzungsleistungen ziehen davon den gesetzlichen Freibetrag von 112 500 Franken ab. Zusätzlich können Alleinstehende 37 500 Franken, Ehepaare 60 000 Franken abziehen. Tatsächlich werden somit bei Alleinstehenden nur 90 000 Franken bei Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt. Und von diesem Vermögen wird nur 1/10, also 9000 Franken im Jahr, beim AHV-Rentner angerechnet.

Bevor eine Schenkung an Kinder zum Erhalt des Familienvermögens gemacht wird, kann es also wegen des Freibetrages sinnvoll sein, sich bei den Ergänzungsleistungen anzumelden. Wenn Sie Ihre Wohnung der Tochter verschenken, können die EL-Durchführungsstellen dies als Vermögensverzicht qualifizieren. Laut Gesetz ist ein Vermögensverzicht zu behandeln wie vorhandenes Vermögen. Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn eine Person Vermögen ohne rechtliche Verpflichtung und angemessene Gegenleistung an Dritte überträgt. Als gleichwertig gilt eine Gegenleistung, wenn sie ungefähr 90 Prozent der Leistung beträgt.

In der Praxis kommt es oft vor, dass Eltern ihre Wohnung oder ihr Haus an ihre

Kinder übertragen. Die Kinder bezahlen für die Liegenschaft nichts. Die Eltern hingegen bleiben in der Liegenschaft wohnen. Rechtlich stellt sich dann die Frage, ob eine Schenkung mit Wohnrecht oder Nutzniessung vorliege. Beim Wohnrecht kann der Berechtigte einfach im Haus wohnen, bei der Nutzniessung hat er auch das Recht, das Haus zu vermieten und den Mietzins einzunehmen.

Wie bei jedem Liegenschaftsverkauf oder -übertrag prüft die EL-Stelle, ob der Verkauf der Liegenschaft bzw. der Vermögensübertrag zu einem adäquaten Gegenwert erfolgte oder ob daraus ein Vermögensverzicht resultiert. Um den Gegenwert des Wohnrechts oder der Nutzniessung zu berechnen, wird eine sogenannte Kapitalisierung des Wohnrechts bzw. der Nutzniessung vorgenommen. Die Berechnung erfolgt so, dass der Jahreswert des Wohnrechts (= Eigenmietwert) auf eine angenommene Anzahl Jahre aufgerechnet wird, für die der Berechtigte das Wohnrecht bzw. die Nutzniessung noch ausüben wird.

Üblicherweise wird dabei von einer geschätzten Lebenserwartung des Berechtigten ausgegangen. Diese lässt sich mithilfe der «Tabelle zur Umrechnung

von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten» bestimmen. Nachdem bei der Berechnung des Wohnrechts bzw. der Nutzniessung an die verbleibende Lebenserwartung angeknüpft wird, macht eine Schenkung an Kinder zum Erhalt des Familienvermögens nur dann Sinn, wenn sie lange vor Eingabe des Gesuchs um Ergänzungsleistungen geschieht. In Ihrem Fall empfehle ich Ihnen, sich bei den Ergänzungsleistungen anzumelden.

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass Eigentumsübertragungen zu Lebzeiten nicht einfach sind und eine kompetente Beratung zu empfehlen ist. Wird eine Liegenschaft unter Verkehrswert übertragen oder sogar verschenkt, können Miterben auf Ausgleichung oder Herabsetzung wegen Pflichtteilsverletzung klagen.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.

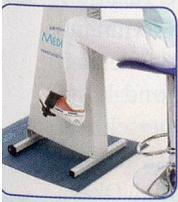
Inserat

# Bewegungs-Regenerator

Hält Sie aktiv, fit und beweglich bis ins hohe Alter **Schont Gelenke und Knochen – ohne Sturzgefahr** Seit 20 Jahren erprobt von Senioren und Reha Kunden



Einfach und leicht zu transportieren



Nur Beine bewegen



Nur Arme

MEDIGYM®

MEDIGYM®  
bewegt Sie ohne  
Kraftanstrengung  
**automatisch.**

Jetzt  
**GRATIS ZU HAUSE  
TESTEN!**

Nähtere  
Informationen:  
**Tel 044 787 51 78**  
**info@**

## GRATIS-TESTWOCHE

Wir liefern, montieren, instruieren und holen wieder ab: Sie können den Bewegungs-Regenerator **eine Woche kostenlos zu Hause testen.**

Ja, ich möchte von Ihrem Angebot profitieren:

Vorname

Name

Str./Nr.

PLZ/Ort

Tel

Mobile

Coupon einsenden an:  
**Medi-Gym GmbH**  
Postfach 347, CH-8807 Freienbach  
**info@medigymgbh.ch**